

zu Zweifeln keine Veranlassung. Zweifelhaft kann höchstens das bleiben, ob im Jahre 1012 nach Beendigung des Inquisitionsverfahrens noch eine ausdrückliche Bestätigung der Ergebnisse desselben durch Heinrich erfolgt ist — was nicht als selbstverständlich angesehen werden kann¹ — und ob St. 1559 eine solche Bestätigung darstellt oder in Worms ohne Autorisation der Kanzlei angefertigt worden ist, um dafür ausgegeben zu werden.

Darüber kann bei der geschilderten Sachlage nur nach der Art der Beglaubigung unserer Urkunde durch Siegel und Königsunterschrift entschieden werden. Die Besiegelung giebt indess keinen sicheren Aufschluss darüber. Denn der grösste Theil des echten Siegels ist nicht mehr an der Urkunde befestigt, sondern wird, in drei Stücke zerbrochen, gesondert von derselben aufbewahrt. An dem Pergament befindet sich nur noch ein geringer Rest des Siegelwachses, der — nach gütiger Mittheilung von A. Wyss — in neuerer Zeit vorn aufgeleimt und hinten durch aufgeklebtes Papier fast verdeckt ist. Ueber die ursprüngliche Befestigung des Siegels lässt sich also nicht mehr sicher urtheilen.

So bleibt nur das Monogramm². In diesem zeigt zwar der Vollziehungsstrich ganz dieselbe Färbung der Tinte wie der übrige Theil des Handmals. Aber neben dem jetzigen Vollziehungsstrich finden sich, nur theilweise von ihm verdeckt, noch Reste einer ganz dünnen mit hellerer Tinte vorgezeichneten Linie. Diesen Umstand betrachten wir als ausschlaggebend für die eigenhändige Vollziehung des D.

nach St. 1559 die Grenze des Lobdengaus und des Wormser Rechts in das durch St. 1555 an Lorsch überwiesene Forstgebiet übergriff. Aber da wo dies der Fall ist — an der Itter — hatte Worms in DO. I. 392 einen beweiskräftigen älteren Rechtstitel bereits in Händen und brauchte einen solchen nicht erst zu fälschen. 1) In dieser Beziehung mag ein analoger Fall aus der Zeit Otto's III. angeführt werden. Ueber ein auf dessen Anordnung vorgenommenes Inquisitionsverfahren zur Abgrenzung der Diöcesen Hildesheim und Minden haben wir eine Notitia (Diekamp, Supplement zum westf. Urkundenbuch 83 n. 519), aber weder in Minden noch in Hildesheim hat sich eine Königsurkunde darüber erhalten, und dass wenigstens Hildesheim nie eine solche erhalten hat, darf aus dem Umstand geschlossen werden, dass derselben in dem 1013 aufgestellten Verzeichnis verllorener Hildesheimischer Präcepte (Hildesh. UB. I, 52 n. 60) keine Erwähnung geschieht. Allerdings nennt das Verzeichnis mehrere Präcepte seit karolingischer Zeit über die terminatio des Bisthums, und ein solches ist in St. 1575 wiederholt; aber diese terminatio hat mit der in jener Notitia gegebenen gar nichts zu thun; über letztere ist also aller Wahrscheinlichkeit nach ein D. Otto's III. nicht ausgestellt worden. 2) Meine Beobachtungen darüber sind durch eine nochmalige Nachprüfung, die A. Wyss gütigst vorgenommen hat, bestätigt worden.